

Merkblatt – Rote Kennzeichen für Oldtimer



Die Zuteilung von roten Kennzeichen ist auf Antrag für Fahrzeuge möglich, die mindestens vor **30 Jahren** erstmals in den Verkehr gekommen sind und an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Das rote Kennzeichen ist auch für Anfahrten und Abfahrten von solchen Veranstaltungen, für Probe- und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung gültig. Die gesetzliche Grundlage ist in § 17 i. V. m. § 2 Abs.1 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt.

Bei der Ausgabe roter Kennzeichen wird unterstellt, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig und die Verkehrssicherheit gegeben ist (§ 31 StVZO)

Hierzu muss der Zulassungsbehörde ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüflingenieurs gemäß § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgelegt werden („Oldtimer-Gutachten“). Im Rahmen dieser Begutachtung ist auch eine einmalige Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen, es sei denn, dass mit einer Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 StVZO erstellt wurde. Weitere Hauptuntersuchungen sind dann nicht mehr durchzuführen.

Die roten Kennzeichen sind ordnungsgemäß am Fahrzeug anzubringen (vorne und hinten). Es ist nicht erlaubt, sie hinter die Windschutz- oder Heckscheibe zu legen, auch wenn sie sichtbar wären.

Das Fahrzeugscheinheft (früher Fahrzeugschein) ist mitzuführen. Über alle Fahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen, im Fahrtenbuch zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Nummer des Fahrgestells und die Fahrtstrecke ersichtlich sind.

Die roten Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge können aufgrund unzuverlässigen Verhaltens eingezogen werden.

Die einmalige Gebühr für die Zuteilung der roten Kennzeichen (inklusive Fahrzeugschein und Fahrtenbuch) beträgt ca. **175,00 €**. Die Kosten für die Kennzeichenschilder trägt der Antragsteller.

Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens für Oldtimerfahrzeuge werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
2. Gutachten gemäß § 23 StVZO für die Einstufung als Oldtimer
3. Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) zur Vorlage bei einer Behörde (erhältlich beim jeweiligen Bürgermeisteramt)
4. Personalausweis bzw. bei Firmen (juristische Personen) Handelsregisterauszug oder anderer Nachweis
5. Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
6. Antrag mit SEPA-Mandat (gibt es bei der Zulassungsbehörde)
7. Auskunft aus dem Fahreignungsregister (wird von der Zulassungsbehörde gemacht)

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers